

Sachverständige fragen – der Verband antwortet

In dieser Rubrik werden Fragen beantwortet, die sich Sachverständige bei ihrer Gutachtertätigkeit in der Praxis stellen. Sollten auch Sie entsprechende Fragen haben, so senden Sie diese bitte formlos unter hauptverband@gerichts-sv.org an den Verband.

1. Bestellung als Gerichtssachverständige – Einsicht in anderen Gerichtsakt

Frage:

Ich wurde in einem Gerichtsverfahren zur Sachverständigen bestellt und benötige im Zuge der Befundaufnahme Einsicht in einen anderen Gerichtsakt. Wie ist in diesem Fall vorzugehen?

Antwort:

Art 22 B-VG bestimmt, dass alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet sind. Nach Rechtsansicht des BMJ (Schreiben vom 20. 2. 2014, BMJ-Z11.851/0004-I 6/2014) kann sich ein gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich bestellter Sachverständiger jedoch nicht unmittelbar und aus Eigenem auf die Bestimmungen über die Amtshilfe berufen, weil er kein Organ des Bundes ist und somit nicht unter die Regelung des Art 22 B-VG fällt. Benötigt er für die Befundaufnahme oder die Gutachtenserstattung Informationen aus anderen Justizakten, so hat das bestellende Gericht bzw die bestellende Staatsanwaltschaft hierüber zu entscheiden und die benötigten Informationen gegebenenfalls beizuschaffen. Die Gewährung elektronischer Akteneinsicht an Sachverständige wurde aus ähnlichen Erwägungen sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Die Kenntnis der Inhalte anderer als der im Rahmen der Bestellung zugänglich gemachten Akten kann daher im Zweifel nur über Veranlassung des Auftraggebers (Gericht oder Staatsanwaltschaft) erlangt werden.

2. Beischaffung von Krankengeschichten durch medizinischen Gerichtssachverständigen

Frage:

Ich bin Mediziner und wurde vom LGZ Wien zum Gerichtssachverständigen bestellt. Darf ich selbständig Krankengeschichten von Krankenanstalten beischaffen?

Antwort:

§ 17 Abs 4 Wiener Krankenanstaltengesetz ordnet an, dass Abschriften von Krankengeschichten und von ärztli-

chen oder zahnärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Patientinnen und Patienten von den Krankenanstalten den Gerichten sowie den Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, in denen die Feststellung des Gesundheitszustands für eine Entscheidung oder Verfügung im öffentlichen Interesse von Bedeutung ist, kostenlos zu übermitteln sind. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses ist bei Anforderung einer Krankengeschichte anzuführen. Eine Verpflichtung zur Übermittlung der Krankengeschichte direkt an die in einem Gerichtsverfahren bestellte Sachverständige oder den in einem Gerichtsverfahren bestellten Sachverständigen ordnet die Bestimmung nicht an. Weigert sich daher die Krankenanstalt, dem Sachverständigen eine Krankengeschichte zu übermitteln, wäre das Gericht um Beischaffung derselben und Übermittlung an den Sachverständigen zu ersuchen. § 17 Abs 4 Wiener Krankenanstaltengesetz vergleichbare Bestimmungen enthalten im Übrigen auch die Krankenanstaltengesetze der anderen Bundesländer.

3. Kontaktaufnahme durch Parteienvertreter nach Erstattung des Gutachtens

Frage:

Ich habe in einem Gerichtsverfahren mein schriftliches Gutachten abgegeben. Einer der beiden Parteienvertreter will mir am Telefon Fragen zu meinem Gutachten stellen, um dessen Erörterung in der mündlichen Verhandlung vorzubereiten zu können. Wie soll ich mich verhalten?

Antwort:

Aufgrund einer drohenden Ablehnung wegen Befangenheit durch die Gegenseite ist von einer solchen Vorgangsweise abzuraten. Es wird empfohlen, den Parteienvertreter auf die Gutachtenserörterung in der mündlichen Verhandlung zu verweisen.

4. Hinweis auf eingeschränkte Befundaufnahme in Gutachten?

Frage:

Ich wurde in einem Gerichtsverfahren zum Sachverständigen bestellt und habe den Allgemeinzustand eines Gebäudes sowie die Notwendigkeit von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten zu beurteilen. Der Hauseigentümer verweigerte mir bei der Befundaufnahme den Zutritt zum Keller und eine Überprüfung des Mauerwerks. Sollte ich dies in meinem Gutachten erwähnen?

Antwort:

Unbedingt. Somit ist für den Leser klar, von welchen (eingeschränkten) Erhebungen Sie in Ihrem Gutachten ausgehen. Auch zur Vermeidung einer schadenersatzrechtlichen Haftung ist es höchst empfehlenswert, die „Tiefe der Befundaufnahme“ im Gutachten festzuhalten.

5. Private Beweissicherung im Auftrag eines Bauunternehmens – Liegenschaftseigentümer verweigert Zutritt

Frage:

Ich führe für Bauunternehmen Beweissicherungen von Anrainerliegenschaften als vorbereitende Maßnahme bei deren Projekten durch. Ein Anrainer verweigert den Zutritt zu seiner Liegenschaft. Was tun?

Antwort:

Selbstverständlich steht es jedem Liegenschaftseigentümer frei, anderen – und damit auch einem im Auftrag einer Baufirma einschreitenden Privatgutachter – den Zutritt zu seiner Liegenschaft zu verweigern. Sinnvoll wird es sein, den betreffenden Liegenschaftseigentümer auf Sinn und Zweck der Beweissicherung sowie darauf aufmerksam zu machen, dass diese auch in seinem Sinn ist, weil damit Beweisschwierigkeiten in Bezug auf die Kausalität der Bauarbeiten für aufgetretene Schäden vermieden werden können. Letzten Endes liegt ja die Beweislast, dass es durch Bauarbeiten zu Schäden an seinem Eigentum kam, beim Liegenschaftseigentümer. Eine Alternative wäre die gerichtliche Beweissicherung, die beim zuständigen Bezirksgericht beantragt werden kann. Dabei wird der Liegenschaftseigentümer als Antragsgegner eingebunden und zur Beteiligung am Verfahren aufgefordert.

6. Angaben der Sachverständigen über den Zeitaufwand für ein Gutachten?

Frage:

Eine Partei hat Einwendungen gegen meine Gebührennote im Zusammenhang mit dem von mir angegebenen Zeitaufwand für die Erstellung des Gutachtens erhoben. Irgendwo habe ich einmal gelesen, dass es Gerichts-

entscheidungen gibt, die im Wesentlichen lauten: „Dem Gutachter ist der angegebene Aufwand zu glauben.“ Stimmt das?

Antwort:

Sie haben ganz Recht. Nach ständiger Rechtsprechung sind die Angaben eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen über seinen Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen oder zumindest wahrscheinlich gemacht wird oder solange nicht gegenteilige Anhaltspunkte hervorkommen. Der Rekurswerber muss daher, will er die Angaben des Sachverständigen zum Zeitaufwand bekämpfen, das Gegenteil beweisen oder zumindest wahrscheinlich machen (OLG Wien 26. 9. 2018, 129 R 81/18g, SV 2019/2, 103). Die Angaben eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind also grundsätzlich für wahr zu halten. Das Gericht hat keine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen (OLG Wien 8. 9. 2020, 3 R 42/20y, SV 2021/1, 32).

7. Gebührenbestimmungsverfahren – Rechtsmittel – keine dritte Instanz

Frage:

Ich habe im Auftrag eines Landesgerichts nach Erstattung eines Gutachtens und dessen Erörterung in der mündlichen Verhandlung meine Gebührennote gelegt. Aufgrund von Einwendungen des Revisors hat das Gericht meine Gebühren gekürzt. Meinem dagegen erhobenen Rekurs hat das Oberlandesgericht nicht Folge gegeben. Ist gegen diese Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel möglich?

Antwort:

Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts ist kein weiteres Rechtsmittel möglich. In Sachverständigengebührensachen gibt es keine dritte Instanz (§ 41 Abs 1 GebAG; § 528 Abs 2 Z 5 ZPO).

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent des Verbandes

Korrespondenz:

E-Mail: guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at